

§. 4. Ingleichen ist jede Wohnungsveränderung hier bereits wohnhafter, nach §. 1 u. 2 dieses Regulativs zur Anmeldung ihrer Wohnung verpflichteter Personen von denselben binnen gleicher Frist im hiesigen Polizeiamte anzumelden.

§. 5. Auch über diese Anmeldung wird ein Anmeldechein ausgestellt, für welchen eine Gebühr von 3 Ngr. zu erlegen ist.

§. 6. Sowohl die in §. 3 als die in §. 5 genannten Anmeldecheine sind von dem Abmiether binnen 24 Stunden an den Vermiether abzugeben, von welchem Letzteren dieselben aufzubewahren und auf Anverlangen den Polizeibeamten vorzuzeigen sind.

§. 7. Die Vermiether von Wohnungen haben dafür Sorge zu tragen, daß die pünktliche Wohnungsanmeldung ihrer Abmiether erfolgt.

§. 8. Kann der Vermiether von dem Abmiether den Nachweis über erfolgte Anmeldung (Abgabe des Anmeldecheins) nicht erlangen, so genügt es, ihn von der im Schlußparagraph angedrohten Strafe zu befreien, wenn er hiervon innerhalb 8 Tagen vom erfolgten Einzuge des Abmiethers an Meldung im Polizeiamte macht.

§. 9. Die Vermiether von Wohnungen sind verpflichtet, Anzeige vom erfolgten Auszuge ihrer Abmiether binnen 3 Tagen beim Polizeiamte zu erstatten.

Die Abmeldung erfolgt gebührenfrei.

§. 10. Lehrherren haben binnen drei Tagen die bei ihnen eintretenden Lehrlinge, sobald dieselben bei ihnen wohnen, anzumelden.

Hierüber wird ein Anmeldechein ausgestellt, für welchen eine Gebühr von 3 Ngr. zu erlegen ist.

§. 11. Auswärtige, welche die hiesigen Schulen besuchen, sind von ihren Quartierwirthen binnen 3 Tagen anzumelden. Hierüber wird ein Anmeldechein ausgestellt, wofür gleichfalls eine Gebühr von 3 Ngr. zu entrichten ist.

§. 12. Mitglieder und Beamte hiesiger königlicher Behörden, ingleichen hier garnisouirende Militärpersonen, letztere soweit sie außerhalb der dem Militärcommando unterstellten Gebäude Wohnung nehmen, haben gleichfalls, jedoch ohne für die auszustellenden Anmeldecheine eine Gebühr zu entrichten, binnen drei Tagen ihre Wohnung im Polizeiamte anzumelden.

§. 13. Militärpflichtige und Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben in Gemäßheit der §§. 182 und 183 der Militärersatzinstruction für den Norddeutschen Bund vom 26. Mai 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1868, Seite 671) und §. 21 der Verordnung über Organisation der Landwehrbehörden vom 18. December 1867 (Gesetz- u. Verordnungsblatt vom Jahre 1868, Seite 785), die daselbst vorgeschriebenen Nachweise beizubringen.

B. Das Fremdenwesen betreffend.

§. 14. Als Fremder gilt Jeder, welcher in hiesiger Stadt nicht seinen wesentlichen Wohnsitz, oder ein stehendes, polizeilich angemeldetes Absteigequartier hat.

§. 15. Jeder hier in einem Gasthause, oder in ähnlichem Etablissement eintretende und über Nacht bleibende Fremde ist von dem Quartiergeber bis spätestens Nachmittags 3 Uhr des nächsten Tages im Polizeiamte anzumelden.

Für die Anmeldung wird ein Schein ausgestellt, für welchen eine Gebühr von 2½ Ngr. zu entrichten ist.

Hierbei ist zugleich die Abmeldung der inzwischen abgereisten Fremden zu bewirken.

§. 16. Die Inhaber von Gasthäusern und denen gleich zu achtenden Etablissements haben nach einem von der Polizeibehörde aufzustellenden Schema Fremdenbücher zu führen und solche vor Benutzung derselben der Polizeibehörde zum Folieren und Abstempeln vorzulegen.

Die Fremdenbücher sind den Polizeibeamten auf Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Die vollgeschriebenen oder unbrauchbar gewordenen Fremdenbücher sind an das Polizeiamt abzugeben.

§. 17. Jeder bei Privaten absteigende Fremde (Besuchsfremder) ist, sobald er länger als drei Tage hier wohnen bleibt, von seinem Quartierwirth mit Ablauf des dritten Tages im Polizeiamte anzumelden.

Bei der Anmeldung wird ein Schein ausgestellt, für welchen eine Gebühr von 2½ Ngr. zu entrichten ist.

Die Abmeldung der Besuchsfremden hat in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 9 zu erfolgen.

C. Die An- und Abmeldung der Dienstboten betreffend.

§. 18. Dienstherrschaften haben die von ihnen angenommenen Dienstboten binnen 8 Tagen vom erfolgten Dienstantritte an beim Polizeiamte an- sowie die abgehenden Dienstboten binnen 24 Stunden ebenfalls abzumelden.

Für jeden hierbei stattfindenden Eintrag in das Gefindezeugnißbuch ist eine Gebühr von 2½ Ngr. vom Dienstboten zu erlegen.

Bei der Anmeldung des Dienstantrittes sind zugleich die erforderlichen Nachweise über die Person des Dienstboten (Gefindezeugnißbuch, Heimathschein, Paß etc.) beizubringen, und es ist die in Gemäßheit des Regulativs, die Dienstboten-Krankenkasse vom 31. Juli 1863 betreffend, fällige Steuer zu bezahlen.

§. 19. Dienstlos sich hier aufhaltende sowie verheirathete Dienstboten, welche einen eigenen Haushalt in hiesiger Stadt führen, unterliegen den das Einwohnerwesen betreffenden Bestimmungen des Regulativs.

§. 20. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden mit Geldbuße bis zu 5 Thaler für den einzelnen Contraventionsfall, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißhaft bestraft.

o. Bestimmungen über die Benutzung der Schloßteichoberfläche.

119. §. 1. Die Oberfläche des Schloßteichs, die in dem Teiche befindliche Insel und die um den Teich angelegten Promenaden und Wege sind der öffentlichen Benutzung freigegeben und gelten diesfalls folgende Bestimmungen:

§. 2. Das Einlegen von Fahrzeugen in den Teich zum Befahren desselben ist sowohl Unternehmern, welche ihre Fahrzeuge gegen Entgelt zu